SATZUNG

Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2015.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 10.03.2016.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 14.03.2019

Geändert in der Mitgliederversammlung am 20.04.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "EPPELHEIMER TENNIS CLUB e.V." (ETC). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eppelheim.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein darf Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Vermögensanteile.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband e.V.. Für die Mitglieder des Vereins sind daher die Satzung und die satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen des Badischen Tennisverbandes e.V. und des Deutschen Tennisbundes e.V. verbindlich.

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres mitgeteilt werden.
- (3) Aktive Mitglieder können am Sportbetrieb teilnehmen.
- (4) Passive Mitglieder bringen durch ihre Mitgliedschaft die Verbundenheit zu dem Verein zum Ausdruck, ohne sich am Sportbetrieb zu beteiligen.
- (5) Wer sich um den Verein oder um den Tennissport insgesamt besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben zu werden.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung, die Beitrags- und Kostenordnung sowie die Platzordnung als für ihn verbindlich an. Der Inhalt dieser beiden Ordnungen wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich an den Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Platzordnung verstoßen hat, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grunde. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Entscheidung über den Ausschluss ergeht schriftlich. Das betroffene Mitglied hat das Recht, hiergegen binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann daneben Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich jährlich im Voraus zahlbar und bis 1. März fällig.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied zeit- oder teilweise, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch vollständig, von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge entbinden.
- (5) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind im Jahr der Wahl und im Folgejahr beitragsfrei.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied steht nach Erfüllung seiner Beitragspflicht die Platzanlage zu den vom Vorstand festgelegten Spielzeiten zur Verfügung. Passive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Vereins zu verhalten. Anordnungen des Vorstands sowie der sonstigen vom Verein zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Personen, insbesondere Trainer und Aufsichtspersonen, ist Folge zu leisten.

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Präsident
 - c) der geschäftsführende Vorstand
 - d) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen und ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind die einzelnen Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind
 - a) der Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) der Bericht des Schatzmeisters
 - c) der Bericht des Referenten für Sport
 - d) der Bericht des Referenten für Jugend
 - e) der Bericht der Rechnungsprüfer
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen nach Ablauf der Amtszeit
 - h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - i) die Anträge, die zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gestellt wurden.
- (5) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Stimmrechtsausübung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (10) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

(11) Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen. Das Versammlungsprotokoll kann auf Antrag von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 12 Präsident

- (1) Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereins, das jedoch mindestens 2 Geschäftsjahre lang dem Vorstand angehört haben muss, zum Präsidenten wählen. Die Wahl erfolgt parallel zu den Vorstandswahlen auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Präsident hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und den ETC nach außen zu vertreten.
- (3) Er ist zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
- (4) Der Präsident kann jederzeit als stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden zugleich Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (3) Die genannten drei Personen sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein in allen Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich und führen die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des erweiterten Vorstandes. Zwei von diesen drei genannten Personen sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt. § 12(3) dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand muss bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- € im Einzelfall einen vorherigen Beschluss des Vorstandes einholen; eine Beschränkung der Vertretungsmacht ist hiermit nicht verbunden. Dies gilt nicht für Zahlungen, die in Erfüllung von bereits wirksam abgeschlossenen Rechtsgeschäften vorgenommen werden.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, dann kann der Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied oder ein Mitglied als Ersatzmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen. Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands.

§ 14 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Referent für Sport
 - c) der Referent für Jugend
 - d) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) der Referent für Bauwesen
 - f) der erste Beisitzer
 - g) der zweite Beisitzer.
 - h) der dritte Beisitzer
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht nach Maßgabe dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über die Schaffung von Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend und unter diesen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, dann kann der Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden oder aber nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Ehrenmitglied oder ein Mitglied als Ersatzmitglied des Vorstands wählen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Amtsperiode eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Vorstands.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand, wenn dies erforderlich ist oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladung erfolgt telefonisch oder in Textform. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung ist bei der Einberufung gewünscht, aber nicht erforderlich. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. _-Vorsitzenden.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aufzuzeichnen. Diese Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Unabhängig davon besteht jedoch ein Recht auf Auslagenvergütung, insbesondere auf Erstattung von notwendigen Reisekosten, Übernachtungskosten, Kosten für Büromaterial, Telefonkosten usw.
- (5) Übersteigt der Arbeitsaufwand das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann für den Verein ein hauptamtlicher Mitarbeiter für das Büro, den Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Sportanlagen eingestellt werden.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Buch- und Kassenführung des Vereins auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Ehrenordnung

(1) Der Vorstand kann eine Ehrenordnung erlassen, die regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise Mitglieder für langjährige Vereinszugehörigkeit, für besondere Verdienste um den Verein oder für besondere Verdienste um den Tennissport geehrt werden können.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Erscheinen in der Mitgliederversammlung keine zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der Erschienenen die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung besonders hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eppelheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, mit der Auflage, dieses Vermögen für die Pflege und Förderung des Schulsports, nach Möglichkeit besonders des Tennissports, zu verwenden.